

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat StV 21 – Straßenverkehrsrecht

16.12.2020

Per E-Mail:
Ref-StV21@bmvi.bund.de

Aktenzeichen
66.05.90 D
III-850-12 (DLT)

Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der förmlichen Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände Viertes Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Ihre E-Mail vom 02.12.2020, Stand des Referentenentwurfes: 02.12.2020

Für das Telefonat vom 30.11.2020 und die Übersendung eines reduzierten Entwurfes eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften im Wege der förmlichen Anhörung danken wir herzlich. Gern nehmen wir zum Referentenentwurf mit Stand vom 02.12.2020 wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Regelungen zur „Auflösung örtlicher Register“ zurückgestellt und dass damit unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Systemanbieter in 2021 eine dann hoffentlich für alle Seiten tragfähige Lösung erarbeitet werden kann.

Generelle Anmerkungen

Den eiligen Regelungsbedarf des Gesetzentwurfes zur Umsetzung europäischer Vorschriften erkennen wir an. In Bezug auf die Einzelgenehmigungen aufgrund der Verordnung (EU) 2018/858 hatte es seitens der zuständigen Zulassungsbehörden zahlreiche offene Fragen gegeben. Mit Artikel 3 des vorgelegten Referentenentwurfes wird nunmehr das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) als zuständige Behörde für Erteilung der EU-Fahrzeug-Einzelgenehmigungen bestimmt. Dies wird aus unserem Mitgliedsbereich grundsätzlich begrüßt und verbunden mit der Hoffnung auf eine schnelle Umsetzung. Antragsteller können bei den Zulassungsbehörden zukünftig nur eine nationale Fahrzeug-Einzelgenehmigung erhalten, auf diese wichtige Zuständigkeitsänderung ist transparent hinzuweisen. Fehler bei der Zuteilung der Genehmigungsnummer können in den Zulassungsbehörden künftig vermieden werden.

Die Verminderung des Erfüllungsaufwands der Zulassungsbehörden durch Beantwortung von ausländischen Auskunftersuchen über Halter- und Fahrzeugdaten ausschließlich beim KBA wird begrüßt. Bezüglich der Übernahme der Aufgabe der Marktüberwachung von Verbrennungsmotoren für Schienenfahrzeuge durch das KBA bestehen keine Bedenken.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Zu VI Gesetzesfolgen

Unter dem Punkt 2.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist noch von der „Abschaffung örtlicher Register“ die Rede. Dies bitten wir zu streichen.

Zu Artikel 1 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes:

Zu Nr. 27, 28, §§ 37, 37 a StVG:

Die Klarstellung der alleinigen Befugnis zur Registerauskunft nach § 37, § 37a seitens des KBA wird begrüßt. Dieses Vorgehen führt zur Verschlanung von Arbeitsprozessen in den Zulassungsbehörden und wird den dortigen Arbeitsaufwand reduzieren.

Zu Nr. 29, § 39 StVG:

Die Formulierung schafft aus unserer Sicht Rechtsklarheit und trägt somit zu einer geordneten Rechtsanwendung im Rahmen der Sachbearbeitung bei.

§ 39 Absatz 4 (neu) wird begrüßt. Das Vorgehen führt zur Verschlanung von Arbeitsprozessen in den Zulassungsbehörden.

Zu Nr. 30, § 39a StVG

Hierzu besteht aus Sicht der Zulassungsstellen Klärungsbedarf:

- Lt. § 39a StVG wird der Informationsanspruch auf die Daten „in den Fahrzeugregistern“ erstreckt, ohne Benennung von Zuständigkeiten. Eine Unterteilung der Zuständigkeit im Gesetzestext in den Auskunftsanspruch aus dem örtlichen Fahrzeugregister (= Zulassungsbehörde, § 31 Abs. 1 StVG) und dem zentralen Fahrzeugregister (= KBA, § 31 Abs. 2 StVG) wäre zweckdienlich. Dies würde auch zur Umsetzung der Regelungen des Art. 15 DSGVO (Recht auf Selbstauskunft) beitragen und insbesondere die notwendige Abgrenzung transparent ausgestalten.
- Zu §39a Abs. 2 StVG regen wir an, eine Aufzählung der Anwendungsbeispiele („insbesondere“) in den Gesetzestext aufzunehmen. Dies würde zur Schaffung von Rechtsklarheit – auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern – begrüßt und könnte dazu beitragen, das Beschwerdepotential (vermeintliche Datenschutzverstöße) gering zu halten bzw. zu reduzieren. Die Aufzählung würde darüber hinaus der Vereinfachung der Rechtsanwendung dienen und somit tatsächliche Datenschutzverstöße minimieren.
- Sofern der Erfüllungsaufwand auch bei den Zulassungsstellen liegt, ist noch zu klären, welche Voraussetzungen für die Möglichkeit („Kann“) zur elektronische Antragstellung in den Zulassungsstellen zu schaffen sind. Sofern das KBA ein solches Verfahren vorhält, würden wir die Bereitstellung von Abläufen und Verfahrensbeschreibungen (technisch- organisatorische Maßnahmen, datenschutzrechtliche Dokumentationen etc.) begrüßen.

Zu Nr. 31 - § 41 StVG

Die vorgeschlagene neue Formulierung des § 41 StVG führt aus unserer Sicht zur Schaffung von Rechtsklarheit und zur Verschlankung von Verwaltungsverfahren. Zur Vermeidung einer fehlerhaften Rechtsanwendung – insbesondere in Bezug auf die sensiblen Daten – wäre eine ausführliche Begründung zur Prozessdarstellung (ggf. mit einem Schaubild) in Bezug auf den neuen Absatz 5 wünschenswert, sodass die Intention des Verordnungsgebers erkennbar wird.